



Schafisheim

Gemeinderat

Gemeindeverwaltung
Winkelgasse 1
5503 Schafisheim

Telefon 062 888 30 40
gemeindekanzlei@schafisheim.ch
www.schafisheim.ch

Reglement über die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderates

Gültig ab 1. Januar 2018

Der Gemeinderat Schafisheim erlässt, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, folgendes Entschädigungs- und Spesenreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1.2. Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Entschädigungen, die Spesen und Vergütungen zwischen der Einwohnergemeinde Schafisheim und dem Gemeinderat zu regeln. In diesem Reglement nicht geregelte Auslagen werden analog der Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen entschädigt.

2. Besoldungen, Pauschalen und Entschädigungen

2.1. Festlegung der Besoldung

Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

2.2. Pauschale Besoldung

In der Gemeinderatsbesoldung sind die Leistungen gemäss Anhang inbegriffen.

In der Gemeinderatsbesoldung nicht inbegriffene und separat vergütete Leistungen sind ebenfalls im Anhang geregelt.

2.3. Entschädigungen

Der Gemeinderat erhält bei dienstlichen Verrichtungen für die nicht inbegriffenen Leistungen eine Stundenentschädigung gemäss Anhang.

2.4. Entschädigungen für Mandate

Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird, oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, sind der Gemeinde abzuliefern, der den Betrag von 3'000 Franken pro Mandat übersteigen. Damit entfällt auch der Anspruch auf zusätzliche Sitzungsgelder.

Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Behörde.

2.5. Spesen

Die jährlichen Auslagen für Korrespondenzarbeiten, Fahrspesen innerhalb der Gemeinde, Telefongespräche und Portokosten, werden nicht entschädigt. Sie sind Bestandteil der Gemeinderatsbesoldung.

Die Fahrspesen richten sich nach Anhang.

3. Allgemeines

3.1. Dienstfahrten

Nur für Fahrten ausserhalb des Gemeindegebietes werden Reisespesen gemäss Verordnung über Löhne, Entschädigungen und Spesen vergütet.

3.2. AHV-Abrechnungspflicht

Die Entschädigungen an den Gemeinderat sind AHV-abrechnungspflichtig. Es gelten die Weisungen der SVA Aargau „Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder“.

3.3. Pensionskasse

Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, derjenigen Pensionskassenversicherung als Mitglied beizutreten, welcher die Gemeinde Schafisheim angehört bzw. welche für die Gemeinderäte bestimmt wurde.

3.4. Weiterbildung

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen werden in der Regel im Budget ausgewiesen.

3.5. Auszahlung

Die pauschalen Besoldungen werden monatlich ausbezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden quartalsweise abgerechnet. Die Einreichung der Listen hat rechtzeitig an die Abteilung Finanzen zu erfolgen.

3.6. Teuerungszulagen

Die Regelung der Teuerung richtet sich nach dem Personalreglement der Gemeinde Schafisheim.

3.7. Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglements abweichen.

3.8. Anhang

Der Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

4. Schlussbestimmungen

4.1. Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Sitzung vom 16. April 2018 durch den Gemeinderat beschlossen. Das Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

4.2. Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle, diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheide oder Erlasse aufgehoben.

Schafisheim, 16. April 2018

Gemeinderat Schafisheim

Vizeammann

Gemeindeschreiber

André Kreis

Stefan Ackermann

Anhang

Amt	Besoldung	Leistungen	Komp.
Gemeindeammann Vizeammann Gemeinderat	gemäss Gemeinde- versammlungbe- schluss	Inbegriffene Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Ordentliche Sitzungen mit Aktenstudium - Teilnahme an den Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung - Repräsentationsaufgaben durch Gemeinderat innerhalb der Gemeinde, <ul style="list-style-type: none"> - Bundesfeier - Neuzuzügerbegrüssung - Jungbürgerfeier - Neujahrsapéro - Gratulationsbesuche 	GV
		Nicht inbegriffene Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Besprechungen und Augenscheine im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften an Gemeinderatssitzungen oder Gemeindeversammlungen. - Repräsentationsaufgaben ausserhalb der Gemeinde (max. 2 Stunden pro Anlass) - Weiterbildungsanlässe - Informationsveranstaltungen und Orientierungsversammlungen (die Vorbereitungen werden separat ausgewiesen) - Sitzungen oder Versammlungen in gewählten Kommissionen, Arbeitsgruppen, Ausschüssen oder Verbänden (sofern keine direkte Entschädigung ausbezahlt wird) - Besprechungen und Augenscheine mit offiziellem Charakter - Teilnahme an Vereinsveranstaltungen (max. 2 Stunden pro Anlass). 	
Gesamtgemeinderat	Stunden- entschädigung: CHF 35.00	analog Kommissionen	Budget
Kilometerentschädigung	analog Steuertarif	Kilometerentschädigung für auswärtige An- gelegenheiten, inkl. Entschädigung für den Versicherungsschutz durch Arbeitnehmer	Budget